

# Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WES)

Vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt S. 361)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Entschädigung
- § 2 Entschädigung für sonstiges Wahlpersonal
- § 3 Inkrafttreten

## § 1

### Entschädigung

- (1) Wahlvorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt
1. einmalig für die wahrgenommene Funktion als
    - a) Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher sowie Schriftführerin oder Schriftführer 30,-- €,
    - b) deren Stellvertreterin oder Stellvertreter 20,-- €,
    - c) Beisitzerin oder Beisitzer 10,-- €;
  2. zusätzlich je Wahl für
    - a) die unter Nr. 1 Buchst. a) und b) Genannten
      - bei der Europawahl 40,-- €,
      - bei der Bundestagswahl 40,-- €,
      - bei der Landtagswahl 35,-- €,
      - bei der Bezirkswahl 35,-- €,
      - bei der Stadtratswahl 35,-- €,
      - bei der Oberbürgermeisterwahl 35,-- €,
      - bei anderen Wahlen oder Abstimmungen 40,-- €;
    - b) die unter Nr. 1 Buchst. c) Genannten
      - bei der Europawahl 30,-- €,
      - bei der Bundestagswahl 30,-- €,
      - bei der Landtagswahl 30,-- €,
      - bei der Bezirkswahl 30,-- €,
      - bei der Stadtratswahl 30,-- €,

## **Wahlhelferentschädigungssatzung**

130.858

- |  |          |
|--|----------|
| - bei der Oberbürgermeisterwahl                        | 30,-- €, |
| - bei anderen Wahlen oder Abstimmungen                 | 30,-- €; |
| 3. für die Abholung von Wahlunterlagen vom Wahlamt     | 20,-- €; |
| 4. für die Überbringung von Wahlunterlagen zum Wahlamt | 10,-- €. |

Bei miteinander verbundenen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden nur die Beträge gemäß Satz 2 Nr. 2 jeweils gesondert berechnet.

(2) Wahlvorstandsmitglieder, denen von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber für den in Nürnberg geleisteten Wahldienst kein freier Tag gewährt wird, erhalten zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten Entschädigung einen Betrag von 50,-- €. Wahlvorstandsmitgliedern, die bei der Stadt beschäftigt sind, steht dieser Betrag dann zu, wenn sie auf den freien Tag verzichtet haben.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für sonstiges Wahlpersonal**

Personen, die keinem Wahlvorstand angehören, bei einer Wahl aber Hintergrundarbeiten verrichten und hierbei nicht dienst- oder arbeitsrechtlich tätig sind, erhalten eine Entschädigung nach den für Beisitzerinnen und Beisitzer geltenden Regelungen des § 1.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WES) vom 30. September 2019 (Amtsblatt S. 372) außer Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 07.07.2021